

Anrecht auf Schicht-Zulagen während der Ferien

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides müssen Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden Schichtzulagen auch während der Ferien bezahlen. Denn das Obligationenrecht gesteht den Arbeitnehmern für die Ferien den **gesamten darauf entfallenden Lohn** zu und darf nicht zuungunsten der Arbeitnehmenden abgeändert werden. Bezüglich des Lohnes sind Arbeitnehmer während der Ferien gleich zu behandeln wie wenn sie arbeiten. Sofern Zulagen für effektiv geleistete Nacht- oder Sonntagsarbeit ausbezahlt wurden, sind diese auch in die Ferienlohnberechnung einzubeziehen, sofern sie regelmässigen Charakter haben.

Die Zulagen sind nicht mit Spesen zu vergleichen, die in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung stehen. Der Mitarbeitende verliert auch dann seinen Anspruch auf diese Zulagen während der Ferienzeit nicht, wenn er nicht sofort reklamiert beziehungsweise mit der Geltendmachung dieser Zulagen zuwartet, bis das Arbeitsverhältnis beendet ist.

Anzumerken ist, dass bei dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit, das heisst ab 25 Nächten pro Jahr, gemäss Arbeitsgesetz **keine Geldzulagen** gezahlt werden dürfen. Vielmehr ist zwingend ein Zeitzuschlag von 10 Prozent für die Nachtstunden von 23 Uhr bis 6 Uhr zu gewähren, während deren Nachtarbeit geleistet wurde (d. h. nur bei tatsächlich geleisteter Nachtarbeit, also nicht während der Ferien).

Dieser Zeitzuschlag ist als Ausgleichsruhezeit innerhalb eines Jahres mit Freizeit 1:1 zu kompensieren. Diese Ausgleichsruhezeit darf nicht einmal dann als Zulage ausbezahlt werden, wenn die Mitarbeitenden dies wünschen, da sonst der beabsichtigte Erholungszweck nicht erreicht wird.

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht kann der versicherbare Lohn selbständig definiert werden. Danach ist es zulässig, Schichtzulagen vom versicherten Verdienst auszunehmen. Voraussetzung ist aber ein Reglement, in welcher die nicht in die Berechnung einzubeziehenden Lohnbestandteile ausdrücklich aufgeführt werden.

(Quelle: BGE 4C.313/2005 vom 5.12.2005)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.